

4. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 14. September 1960

110/A.B. Anfragebeantwortung
zu 147/J

Bundesminister für Inneres A f r i t s c h hat eine Anfrage der Abgeordneten Dr. H e t z e n a u e r und Genossen, betreffend die Geschäftspraktiken der Wohlfahrtseinrichtung "Dorotheum", wie folgt beantwortet:

I.

1. Zu den Ausführungen im zitierten Artikel "Das Dorotheum und die Armen: Kredite kosten über 100 Prozent!" ist zu bemerken:

Die Pfändergebühren, die vom Dorotheum im nachhinein eingehoben werden, setzen sich zusammen aus:

- a) Darlehenszinsen in der Höhe von 0,375 % pro Kalenderhalbmonat oder bezogen auf ein Jahr 9 % und
- b) aus Manipulationsgebühren, die auch nach Kalenderhalbmonaten berechnet werden, aber nach der Dauer des Darlehens gestaffelt sind.

Diese Manipulationsgebühren betragen für die ersten 4 Kalenderhalbmonate 0,675 % pro Kalenderhalbmonat und sinken bis auf 0,425 % pro Kalenderhalbmonat bei einer Darlehensdauer über 10 Kalendermonate, was einer Jahresbelastung von 10,2 % entspricht.

Bei der Belehnung bzw. Umsetzung ist vom Verpfänder eine Ausfertigungsgebühr zu entrichten, soferne das Pfanddarlehen 10 S überschreitet.

Für ein Darlehen von 11 S bis 19 S beträgt diese Ausfertigungsgebühr 1 S

"	"	"	"	20 S	"	49 S	"	"	2 S
"	"	"	"	50 S	"	99 S	"	"	3 S
"	"	"	"	100 S	"	199 S	"	"	4 S
"	"	"	"	200 S	"	499 S	"	"	6 S
"	"	"	ab	500 S		"	"	"	10 S.

2. Die Feststellungen im zitierten Artikel, dass "gerade die Ärmsten, die nur geringwertigen Besitz verpfänden können, die prozentual höchsten Kreditkosten - bei kurzfristig benötigten Darlehen oft weit über 100 % per anno - bezahlen müssen", ist nicht zutreffend, wie aus dem geltenden Pfändergebührentarif ohne weiteres zu ersehen ist. Bei einem Darlehen von 100 S beträgt beispielsweise die Gebühr für 30 Tage, die aber laut Vereinbarung auch bei früherer Auslösung voll zu entrichten ist, 6,10 S (4 S Ausfertigungsgebühr, 2,10 S Zinsen und Manipulationsgebühr). Die Gebühr für 6 Monate ist laut Tarif 9,60 S + 4 S Ausfertigungsgebühr = 13,40 S, daher Gesamtgebühren für 12 Monate 27,20 S, also 27,2 % und nicht, wie das "Echo" behauptet, über 100 %.

5. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 14. September 1960

3. Die Ausführungen des Artikels im "Echo", dass das Dorotheum Eigentümer von gestohlenem Gut wird, treffen nicht zu, weil es immer nur Pfandgläubiger bleibt.

4. Zu der weiteren Behauptung, "gewisse Praktiken des Dorotheums, insbesondere jene Beutestücke aus Diebszügen einfach zu behalten, wenn sie der Bestohlene nicht zurückkaft, schlagen dem gesunden Rechtsempfinden ins Gesicht", ist zu bemerken, dass nicht nur der Bestohlene, sondern auch die Pfandleihanstalt gegen Verluste aus verbrecherischen Handlungen geschützt werden muss. Obwohl das Dorotheum in der Regel ohne Untersuchung des Eigentümers zu leihen berechtigt ist, ist es verpflichtet, nicht nur Präsentanten von behördlich oder sicherheitsbehördlich mittels Laufzettels, Zirkulartelegrammes oder von auf andere Weise bekanntgegebenen kurrentierten Gegenständen, sondern auch Präsentanten von Gegenständen, die nach ihrer Eigenschaft oder der Person des Einbringens den Verdacht erwecken, dass sie entwendet sind, nach Möglichkeit anzuhalten und, wenn sie sich nicht ausweisen, ihre Stellung vor die Behörde zu veranlassen.

Wird von Organen des Dorotheums gegen diese Vorschriften verstossen, gibt das Dorotheum die belehnten Pfänder kostenlos heraus.

Für alle anderen Fälle, in denen den Organen des Dorotheums bei der Annahme des Pfandes kein schuldhaftes Verhalten angelastet werden kann, wird das Dorotheum dadurch vor Schaden geschützt, dass gegen dasselbe keine Eigentumsklage (Vindikation) Platz greifen kann und es nur gegen vollständige Entschädigung solche Pfänder herauszugeben verpflichtet ist. Ähnliche Schutzbestimmungen bestehen auch für alle anderen Pfandleihanstalten in Österreich und in fast allen Ländern Europas.

In diesem Zusammenhang wird auf die Verpflichtung zur Führung genauer Kurrentenbücher im Dorotheum, auf das bestehende Verbot, Pfänder von Jugendlichen anzunehmen, auf die Verpflichtung zur Prüfung gewisser Gegenstände in der Richtung, ob sie nicht mit Kennzeichen eines Eigentumsvorbehaltes versehen sind, und auf die mannigfachen Methoden der Schätzmeister, sich der Unbedenklichkeit einer Verpfändung zu versichern, hingewiesen. Viele unredliche Verpfänder konnten - wovon in der Öffentlichkeit allerdings meist nicht gesprochen wird - bereits durch die Aufmerksamkeit der Angestellten des Dorotheums der Polizei übergeben werden, oft sogar vor Einlangen einer polizeilichen Kurrente und bevor noch die Geschädigten ihren Verlust bemerkt hatten. Weiters sei darauf hingewiesen, dass dem durch Diebstahl oder Veruntreuung Geschädigten beim Auslösen des entwdeten Gutes soweit als möglich durch Erlassung eines Grossteiles der dem Institut zustehenden Gebühren Hilfe geboten wird. In sozial besonders gelagerten Fällen erfolgt auch eine kostenlose Herausgabe.

6. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. September 1960

5. Der Artikel im "Echo" kritisiert in abfälliger Weise auch die Entschädigungen der Mitglieder des Kuratoriums des Dorotheums. Hierzu ist zu bemerken:

Dem aus den zwei Präsidenten und acht Mitgliedern bestehenden Kuratorium des Dorotheums obliegt die Oberleitung und Überwachung der Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung. Für diese verantwortungsvolle Tätigkeit kann den Mitgliedern des Kuratoriums laut Statut ein Sitzungsgeld "in einem Ausmass, das bei Unternehmungen ähnlichen Umfanges üblich ist", bewilligt werden. Derzeit liegt diese Entschädigung jedenfalls beträchtlich unter diesen Sätzen.

6. Zu den Ausführungen, dass das Dorotheum sich zu Unrecht ein Wohlfahrtsinstitut nennt, kann gesagt werden:

Durch die Gewährung von Faustpfandkredit, der billiger als der von privaten Pfandleihern gegebene Kredit ist, erfüllt das Dorotheum einen notwendigen sozialen Zweck. Den Wohlfahrtscharakter bestätigt schon allein die Tatsache, dass mehr als 50 Prozent der vom Dorotheum gegebenen Pfanddarlehen unter 100 S liegen, die aus den Kreisen der wirtschaftlich Schwachen stammen. Die verwaltungsmässige Betreuung der bezüglichen Pfänder erfordert einen grossem Aufwand an Personal und Einrichtungen und stellt eine grosse Belastung des Dorotheums dar.

7. Zu den abschliessenden Forderungen des "Echos", und zwar:

- a) "Trennung von 'Wohlfahrts-' und Geschäftsbetrieb, radikale Senkung der Gebühren des Versatzamtes und entschädigungslose Rückgabe gestohlenen Gutes an die wirklichen Besitzer!"
 - b) "Macht das Versatzamt wieder zum Wohlfahrtsinstitut!"
- ist zu bemerken, dass innerhalb der Organisation des Dorotheums eine Trennung des Versatzbetriebes von den übrigen Geschäftszweigen der Anstalt besteht. Etwaige Ausfälle beim Versatzbetrieb, der ja als Wohlfahrtseinrichtung nicht auf die Erzielung eines Gewinnes abgestellt ist, müssen aus den Einnahmen der anderen Geschäftszweige der Anstalt gedeckt werden. Nur durch die Erträge dieser Abteilungen können die derzeit im Versatzbetrieb geltenden Gebühren aufrecht erhalten werden.

II.

Zur Anfrage, warum die wiederholt urgirte Geschäftsordnung für das Dorotheum noch immer nicht erlassen ist, wird mitgeteilt, dass ein Arbeitsausschuss des Kuratoriums des Dorotheums derzeit mit der Bearbeitung eines bereits vorliegenden Entwurfes einer einheitlichen allgemeinen "Geschäftsordnung für das Dorotheum" befasst ist.

Hiezu muss zur Vermeidung von Missverständnissen festgestellt werden, dass auch derzeit bereits für die einzelnen Geschäftszweige des Dorotheums

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. September 1960

selbstverständlich genaue Vorschriften bestehen, die ihrem wesentlichen Inhalte nach den Charakter von Geschäftsordnungen haben. Es handelt sich daher bei dem Verlangen des Rechnungshofes mehr oder weniger nur darum, alle diese Detailvorschriften in einer einheitlichen, übersichtlichen Geschäftsordnung zusammenzufassen. Da die neue einheitliche Geschäftsordnung aber auch den durch die Zeitverhältnisse geänderten Verhältnissen soweit als möglich und zweckmäßig Rechnung tragen soll und muss, nehmen die Vorarbeiten zur Ausarbeitung einer solchen Vorschrift selbstverständlich auch einen gewissen Zeitraum in Anspruch.

III.

Abschliessend wird festgestellt, dass der Bericht im "Echo" offenbar zu einem grossen Teil auf unzulänglichen Informationen beruht und deshalb weitgehend eine den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht werdende Schilderung und Beurteilung darstellt.

Das Bundesministerium für Inneres verfolgt als Aufsichtsbehörde des Dorotheums die Entwicklung und die Verhältnisse in dieser Anstalt ständig mit Aufmerksamkeit und ist insbesondere auch bemüht, durch Förderung eines guten Einvernehmens zwischen dem Dorotheum und den interessierten Organisationen und Kreisen der Wirtschaft dafür zu sorgen, dass die geschäftliche Tätigkeit des Dorotheums nicht nur unter genauer Einhaltung der bestehenden Vorschriften, sondern auch im Einklang mit den berechtigten Interessen der in Betracht kommenden Wirtschaftszweige abgewickelt wird. Das Dorotheum, das immerhin auf eine mehr als zweihundertfünfzigjährige verdienstvolle Tätigkeit zurückblicken kann, darf dabei allerdings und selbstverständlich auch die eigenen Interessen nicht ausser acht lassen.

- • -